

## **Ehrenamtspauschale:**

### **Zahlreiche offene Fragen**

#### **Die Stiftung Warentest klärt auf: Wem nutzt das neue Gemeinnützigkeitsrecht?**

Mehr als ein dreiviertel Jahr nachdem die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts vom Bundesrat verabschiedet wurde, herrscht in den Vereinen und bei den Finanzämtern vielerorts Verwirrung. Denn bei der Auslegung und Anwendung der neuen Ehrenamtspauschale gibt es nach wie vor erhebliche Unsicherheiten. Auch auf den Artikel im „Volltreffer 48“ gab es zahlreiche Rückmeldungen. Daher haben wir uns entschlossen, die Finanzexperten der Stiftung Warentest zu konsultieren.



#### **Welche Änderungen hat das neue Gesetz gebracht?**

Das Engagement in Vereinen ist dem Finanzamt bares Geld wert. Ehrenamtliche Helfer können mit dem „Übungsleiterfreibetrag“ Steuern sparen. Der Betrag wurde rückwirkend ab 2007 von 1.848,- auf 2.100,- erhöht. Bis zu dieser Grenze können Helfer Geld vom Verein ohne Abzüge für Steuern und Sozialabgaben kassieren. Profitieren kann davon beispielsweise, wer nebenbei als Trainer oder Betreuer arbeitet. Ein Beispiel: Wenn ein Familienvater die Jugendfußballmannschaft trainiert und seine Ehefrau beim Roten Kreuz Erste-Hilfe-Kurse leitet, darf jeder 2.100,- pro Jahr steuer- und abgabenfrei erhalten. Eine zusätzliche Möglichkeit: Der Verein stellt den Übungsleiter auf Minijob-Basis ein. Dann muss zwar der Verein als Arbeitgeber über 30 Prozent Sozialabgaben und Pauschalsteuer abführen. Der Helfer aber kann die 400,- ohne Abzüge kassieren und dazu noch den Übungsleiterfreibetrag, der auf den Monat umgerechnet 175,- beträgt. Zusammen wären das 575,- monatlich.

#### **Muss der Verein bestimmte Kriterien erfüllen?**

Voraussetzung für den Freibetrag ist, dass das Finanzamt die Organisation als förderungswürdig anerkennt. Das gilt in der Regel aber bei allen Sportclubs.

#### **Dürfen Werbungskosten zusätzlich abgerechnet werden?**

Neben Arbeitnehmern und Selbstständigen können auch Hausfrauen, Schüler, Studenten, Arbeitslose oder Mütter im Elternurlaub den Freibetrag nutzen. Zusätzlich können sie auch Kosten, die im Ehrenamt entstanden sind, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen,

zum Beispiel für Fahrten oder Bürobedarf. Das geht aber nur, wenn die Kosten über 2.100,- liegen und einzeln nachgewiesen werden.

**Neben dem Übungsleiterfreibetrag wurde auch eine neue „Ehrenamtspauschale“ beschlossen.**

Neu ist, dass nun auch Vorstandsmitglieder einen Steuerbonus bekommen. Für sie gilt zwar der Übungsleiterfreibetrag nicht, doch sie bekommen ab 2007 einen Freibetrag von 500,- pro Jahr. Diese Pauschale gibt es für ehrenamtliches Engagement in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen. Damit können nun auch ehrenamtliche Vereinsvorstände, Vorstandsmitglieder, Kassen-, Hallen- oder Platzwarte, Schiedsrichter oder andere Helfer eine Aufwandsentschädigung erhalten, die steuer- und abgabefrei bleibt. Diese Pauschale gilt ebenfalls für Eltern, die Kinder im Auftrag des Vereins zum Schwimmwettkampf fahren. Die tatsächlichen Kosten brauchen nicht nachgewiesen zu werden. Nur wenn sie über 500,- liegen, müssen Belege her.

**Können beide Freibeträge kombiniert werden?**

Die neue 500-Euro-Pauschale darf nicht auf den Übungsleiterfreibetrag aufgeschlagen werden. Es gibt nur die eine oder die andere Förderung. Ob aber zum Beispiel ein Trainer, der auch Vereinsvorstand ist, den Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale kassieren darf, ob also verschiedene Tätigkeiten kombiniert werden dürfen, hat das Bundesfinanzministerium noch nicht eindeutig geklärt. Demnächst soll dazu ein Anwendungsschreiben veröffentlicht werden.

**In jedem Fall gilt:** Ein persönliches Gespräch mit Ihrem Finanz- und Steuerberater hilft, offene Fragen zu klären und individuelle Probleme zu lösen!